

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge Fach Multilingualism (Mehrsprachigkeit)	B 6.19
--	---------------

(in der Fassung vom 1. März 2017)

Masterstudiengang *Multilingualism* (Mehrsprachigkeit)

§ 1 Studienumfang

Im Masterstudiengang *Multilingualism* sind insgesamt 120 ECTS¹-Credits (cr) zu erbringen, davon 111 cr im Kernfach und 9 cr im Ergänzungsbereich (Modul 6). Ein Auslandsaufenthalt oder ein Praktikum ist im 3. Semester obligatorisch (Modul 5); bei Härtefällen, in denen ein Auslandssemester oder Praktikum nicht möglich sind, sind auf Antrag zusätzliche Studienleistungen im Umfang von 21 cr in den Modulen 3, 4 oder 6 zu erbringen.

§ 2 Studieninhalte

Der Masterstudiengang *Multilingualism* vermittelt linguistisch fundierte Kenntnisse und Fertigkeiten, um sich mit theoretischen und praktischen Fragen der Mehrsprachigkeit professionell auseinandersetzen zu können.
 Der Masterstudiengang *Multilingualism* besteht aus 8 Modulen:

Modul 1: Linguistic Foundations (Ling 310), 18 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	ENR	Sem.
Ling 311 Core Components of Language A	P	Sem	var	9	ja	1-2
Ling 312 Core Components of Language B	P	Sem	var	9	ja	1-2

Die Veranstaltungen können in beliebiger Reihenfolge belegt werden. Das Modul ist abgeschlossen, wenn 18 cr aus unterschiedlichen Moduleinheiten nachgewiesen werden.

¹ Erklärung der Abkürzungen:

ECTS = European Credit Transfer System; P/WP = Pflicht/Wahlpflicht; Art = Art der Veranstaltung (VL = Vorlesung; Sem = Seminar; Ü = Übung); PL = Prüfungsleistung (Ref = Referat; So = Sonstige schriftliche/mündliche Leistungen; var = variabel: die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen werden durch den Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben); SL = Studienleistung; cr = ECTS-Credits; ENR = endnotenrelevant; Sem. = Studiensemester, in welchem/n die entsprechende Veranstaltung zu besuchen ist.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Masterstudiengänge Fach Multilingualism (Mehrsprachigkeit)	B 6.19
---	---------------

- 2 -

Modul 2: Methods (Ling 320), 12 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	ENR	Sem.
Ling 321 Quantitative Methods/Statistics	P	Sem	var	6	ja	1-2
Ling 322 Experiments and methods in language acquisition research	P	Sem	var	6	ja	1-2

Das Modul ist abgeschlossen, wenn 12 cr nachgewiesen werden.

Modul 3: Multilingualism and the Individual (Ling 330), 18 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	ENR	Sem.
Ling 331 Bilingual first language acquisition/heritage language acquisition	WP	Sem	var	9	ja	1-2
Ling 332 Second/third language acquisition	WP	Sem	var	9	ja	1-2
Ling 333 Psycholinguistic/neurolinguistic/clinical aspects of multilingualism	WP	Sem	var	9	ja	1-2

Das Modul ist abgeschlossen, wenn 18 cr aus unterschiedlichen Moduleinheiten nachgewiesen werden.

Modul 4: Multilingualism in Society (Ling 340), 12 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL/SL	cr	ENR	Sem.
Ling 341 Sociolinguistic and sociological aspects of multilingualism	WP	Sem	var	9	ja	1-2
Ling 342 Language contact/language change /language attrition	WP	Sem	var	9	ja	1-2
Ling 343 Lecture series on multilingualism	P	VL	var	3	nein	1-4

Das Modul ist abgeschlossen, wenn 12 cr nachgewiesen werden. Es muss eines der Seminare Ling 341 oder Ling 342 belegt werden sowie die Vorlesung Ling 343. Das Modul geht mit 9 ECTS-cr in die Endnote ein.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Masterstudiengänge Fach Multilingualism (Mehrsprachigkeit)	B 6.19
---	---------------

- 3 -

Modul 5: Study Abroad or Internship, 21 cr

Lehrveranstaltung	P/W P	Art	SL	cr	ENR	Sem.
Study Abroad	WP	Sem	var	21	nein	3
Internship	WP	Praktikum	Praktikums- bericht	21	nein	3

Das Modul ist abgeschlossen, wenn im Umfang von insgesamt 21 cr entweder ein studienbezogenes Praktikum oder Leistungsnachweise während eines Auslandssemesters aus den Bereichen Linguistik, Mehrsprachigkeit und/oder Sprachpraxis nachgewiesen werden. Werden im Auslandssemester weniger als 21 cr erworben, müssen zusätzliche ECTS-Credits aus Modul 6 erworben werden.

Modul 6: Related Disciplines and Language Courses (Additional Courses), 9 cr

Nachbarwissenschaft	P/WP	Art	SL	cr	ENR	Sem.
Linguistics	WP	Sem	var	3-9	nein	1-4
Related disciplines (e.g., Politics, Psychology, Sociology)	WP	Sem	var	3-9	nein	1-4
Foreign Language Courses	WP	Ü	var	3-9	nein	1-4

Dieses Modul erweitert die Interdisziplinarität des Studiengangs. Den Studierenden wird die Möglichkeit geboten, relevante Seminare aus den anderen sprachwissenschaftlichen Masterstudiengängen und aus anderen Fächern zu besuchen oder eine nicht im Schulcurriculum enthaltene Fremdsprache zu lernen.

Modul 7: Research (Ling 370), 9 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	SL	cr	ENR	Sem.
Ling 371 Research colloquium	P	Sem	Ref/So	3	nein	4
Ling 372 Research seminar	P	Sem	var	6	nein	4

Das Modul ist abgeschlossen, wenn 9 cr nachgewiesen werden.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Masterstudiengänge Fach Multilingualism (Mehrsprachigkeit)	B 6.19
---	---------------

- 4 -

Modul 8: Master Thesis and Oral Exam (Ling 380), 21 cr

Master thesis	18 cr
Oral exam	3 cr

Das Schreiben der Masterarbeit und das Bestehen der mündlichen Masterprüfung bilden das abschließende Modul des Studiengangs.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

In der folgenden Tabelle ist eine typische Verteilung der Module und Prüfungselemente auf die einzelnen Semester für den Masterstudiengang *Multilingualism* aufgelistet:

Semester	Veranstaltungen	credits
1.	1 Veranstaltung aus Modul 1	9
	1 Veranstaltung aus Modul 2	6
	1 Veranstaltung aus Modul 3	9
	1 Veranstaltung aus Modul 4	9
		33
2.	1 Veranstaltung aus Modul 1	9
	1 Veranstaltung aus Modul 2	6
	1 Veranstaltung aus Modul 3	9
	1-3 Veranstaltungen aus Modul 6	9
		33
3.	Auslandssemester oder Praktikum (Modul 5)	21
		21
4.	2 Veranstaltungen aus Modul 7	9
	1 Veranstaltung aus Modul 4	3
	Masterarbeit	18
	Mündliche Masterprüfung	3
		33
	Insgesamt	120

§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen

Veranstaltungen werden auf Englisch, Deutsch oder anderen modernen Fremdsprachen angeboten. Der Studiengang kann auf Englisch studiert werden. Die Prüfungssprache bei studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen wird von der Prüferin/dem Prüfer bei Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben, in der Regel sind dies Deutsch und Englisch; es kann jedoch auch Englisch als alleinige Prüfungssprache für die betreffende Lehrveranstaltung bestimmt werden.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Masterstudiengänge Fach Multilingualism (Mehrsprachigkeit)	B 6.19
--	---------------

- 5 -

§ 5 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen im Kernfach und im Ergänzungsbereich in den Modulen 1 bis 7 gemäß § 2.

(2) Abschlussprüfung

Darüber hinaus sind im Rahmen einer Abschlussprüfung (Modul 8) folgende Prüfungsleistungen im Kernfach zu erbringen:

1. Masterarbeit gem. § 22 Rahmenordnung

Die Masterarbeit kann in englischer oder deutscher Sprache geschrieben werden. Auf Antrag kann sie auch in einer anderen modernen Fremdsprache geschrieben werden.

Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 18 cr vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (3 cr, 30-minütig)

Die mündliche Prüfung findet in englischer oder deutscher Sprache statt. Auf Antrag kann sie auch in einer anderen modernen Fremdsprache stattfinden. Die mündliche Abschlussprüfung ist ein Kolloquium über das Thema der Masterarbeit.

§ 6 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote wird folgendermaßen gebildet:

Die Modulnoten der Module 1 bis 4 werden aus dem arithmetischen Mittel der nach ECTS-Credits gewichteten endnotenrelevanten Modulteilnoten der Moduleinheiten gebildet.

Die Modulnoten der Module 1 bis 4 sowie 8 gehen entsprechend der Anzahl ihrer endnotenrelevanten ECTS-Credits in die Endnote ein.

Für die Berechnung der Modulnote für Modul 8 wird die Masterarbeit dreifach, die mündliche Prüfung einfach gewichtet.

Die Module 5 bis 7 gehen nicht in die Endnote ein.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. April 2017 in Kraft.

Anmerkungen

Diese Bestimmungen vom 1. März 2017 wurden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 7/2017 veröffentlicht.